Übernimmt die Sozialhilfe Kosten für die Stellensuche?

Autor(en): **Deschwanden, Bernadette von**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **107 (2010)**

Heft 3

PDF erstellt am: **20.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-839576

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Übernimmt die Sozialhilfe Kosten für die Stellensuche?

Das Suchen einer Arbeitsstelle ist mit Kosten verbunden. Werden diese von der Sozialhilfe zusätzlich zur laufenden Unterstützung vergütet?

FRAGE

Die allein erziehende Frau M. ist seit einiger Zeit intensiv auf der Suche nach einer Anstellung als kaufmännische Angestellte. Immer wieder macht sie die unerfreuliche Erfahrung, dass ihre Bewerbungsunterlagen nicht zurückgeschickt werden – oder wenn doch, dann in einem Zustand, der ihr die Weiterverwendung verunmöglicht. Sie erkundigt sich deshalb bei der zuständigen Sozialarbeiterin nach der Übernahme ihrer Auslagen für Briefmarken, A4-Couverts, Bewerbungsmappen, Druckerpatrone und Kopierpapier. Ein anderer Klient möchte wissen, ob ein Teil seiner Telefonrechnung übernommen wird. Er hat sich von einer schweren Erkrankung erholt und ist nun wieder auf der Suche nach einer Stelle als Kranführer.

- Sind diese speziellen Auslagen aus dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt zu bezahlen?
- Gehen diese über den normalen Grundbedarf hinaus und können zusätzlich übernommen werden?

GRUNDLAGEN

Im Grundbedarf ist die Ausgabenposition «persönliche Ausstattung (z.B. Schreibmaterial)» enthalten. Diese lässt sich bei einem Ein-Personen-Haushalt zurzeit mit etwa einem Prozent beziffern, also knapp 10 Franken pro Monat. Deshalb sind nicht jedes Blatt Papier und jede Druckerpatrone zusätzlich zu vergüten. Ebenfalls im Grundbedarf enthalten sind Auslagen für die Nachrichtenübermittlung, beispielsweise für Post und Telefon (SKOS-Richtlinien B.2.1). Es ist also davon auszugehen, dass die Klientinnen und Klienten ein Teil der Bewerbungskosten aus dem Grundbedarf finanzieren können.

Wer sich nachweislich intensiv bewirbt, dem entstehen aber Kosten, die den im Grundbedarf enthaltenen Anteil klar übersteigen. Solche Auslagen sind zusätzlich zu übernehmen, denn die Klientinnen und Klienten sollen aus den aktiven Bemühungen zur Verbesserung ihrer Situation keine Nachteile erleiden. Eine Verrechnung solcher Auslagen mit Integrationszulagen (SKOS-Richtlinien C.2) oder Einkommens-Freibeträgen (SKOS-Richtlinien E.1.2) ist nicht zulässig.

Kosten, die explizit mit der Stellensuche verbunden sind (z.B. Porti), sind zu übernehmen. Hingegen sind Bewerbungsauslagen, die nicht separat ermittelt werden können (z.B. Telefonspesen) durch die Stellensuchenden zu tragen.

Die Höhe der Auslagen ist stark von der Berufsbranche abhängig. Während bei der einen Branche telefonisches Nachfragen üblich ist, wird in anderen ein umfangreiches Bewerbungsdossier erwartet. Die finanziellen Aufwendungen sind also unterschiedlich. Wer die Arbeitssuche zudem auf verschiedene Orte oder Regionen ausdehnen muss, hat höhere Kosten zu tragen. Einfluss auf die Höhe der entstehenden Auslagen hat auch die Infrastruktur vor Ort: Wenn den Klientinnen und Klienten beispielsweise Büroräumlichkeiten zur Verfügung stehen, wo sie die Bewerbungen schreiben und zu moderaten Preisen Kopien anfertigen können, dürften die Kosten tiefer ausfallen.

ANTWORT

Grundsätzlich sind die effektiven Bewerbungskosten, welche die im Grundbedarf enthaltenen Budgetpositionen übersteigen, zu übernehmen. Eine Verrechnung mit Integrationszulagen oder Einkommens-Freibeträgen ist nicht zulässig. Als situationsbedingte Leistungen zu vergüten sind Porti, Bewerbungsmappen, Couverts und Fahrspesen für Bewerbungsgespräche ausserhalb des öffentlichen Nahverkehrs. Hingegen werden Telefonspesen und Auslagen für Zeitungsabonnemente in der Regel nicht übernommen, sie sind aus dem Grundbedarf zu begleichen.

Anstelle einer monatlichen Abrechnung kann die Vergütung in Form einer Pauschale erfolgen. Diese Lösung ist verwaltungsökonomisch sinnvoll, aber ungenauer. Bei der Festsetzung der Pauschale ist zu beachten, dass die Vergütung den durchschnittlichen, mit Quittungen belegten Kosten entspricht. So wird sichergestellt, dass es sich um eine Aufwandentschädigung handelt und nicht etwa um eine «Anreizleistung». ■

Bernadette von Deschwanden
Mitglied der Rete
(Arbeitsgruppe der Richtlinienkommission der SKOS)

PRAXIS

Die Rubrik «Praxis» beantwortet Fragen der Sozialhilfepraxis. SKOS-Mitglieder haben die Möglichkeit, konkrete Fragen an die SKOS-Line zu richten (www.skos.ch, einloggen ins Intranet, Rubrik «Beratung» wählen). Ihre Fragen werden von Fachpersonen beantwortet, und ausgewählte Beispiele werden in der ZESO publiziert.